

## Internationale Vereinswechsel

### Spielerlaubnis für Amateure, die aus dem Ausland kommen und die Spielberechtigung als Amateur beantragen

- a) Senioren, die aus dem Ausland kommen und dort bereits im Besitz einer Spielberechtigung waren, können erst nach Abschluss des Freigabeverfahrens eine Spielberechtigung erhalten. Zur Durchführung des Freigabeverfahrens ist es notwendig, die Antragsrückseite auszufüllen.

Neben den Angaben zur Staatsangehörigkeit, Geburtsort und letztem Wohnort im Ausland (Land angeben, wo dieser Ort liegt) sind bei ausländischen Spielern aus bestimmten Ländern zusätzliche Unterlagen erforderlich.

Die Übersicht finden Sie in unserem Download-Center („Senioren-Dokumente für internationale Erstaussstellungen / Vereinswechsel - Übersicht der Zusatz-Unterlagen“).

Die Angaben sind erforderlich, da über den DFB bei dem jeweiligen Nationalverband angefragt wird, ob es sich, wie beantragt, um eine Erstaussstellung handelt oder ob der Spieler entgegen den Angaben eine Spielberechtigung hatte. Stellt sich heraus, dass der Spieler bereits eine Spielberechtigung besaß, wird die Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zurückgezogen.

Das folgende **Beispiel** zeigt, dass nicht die Staatsangehörigkeit für die zu liefernden Unterlagen bzw. Angaben ausschlaggebend ist, sondern der Verband des abgebenden Vereins:

Hat ein rumänischer Staatsangehöriger zuletzt in Polen gespielt, sind auf der Antragsrückseite die vom Polnischen Fußballverband geforderten Angaben (letzter Wohnort mit Straße und Nr. in Polen, aber stets in polnisch) einzutragen.

- b) Unvollständige Anträge werden unbearbeitet an den Verein zurückgeschickt. Die zeitliche Verzögerung geht zu Lasten des Spielers.
- c) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Passabteilung ist die Spielerfreigabe vom WDFV über den DFB beim bisherigen Nationalverband anzufordern. Eine Durchschrift des Freigabeantrages vom WDFV an den DFB erhält der aufnehmende Verein. Diese Durchschrift berechtigt den Verein nicht, den Spieler bereits einzusetzen.
- d) Dem Spieler wird vorläufig keine Spielberechtigung erteilt.

- e) Der DFB schreibt nach Eingang unseres Freigabeantrages den abgebenden Nationalverband an, der sich wiederum schriftlich mit dem jeweiligen abgebenden Verein in Verbindung setzt. Dieser Verein wird aufgefordert, innerhalb einer Frist zu antworten. Der abgebende Nationalverband teilt dem DFB die Zustimmung oder ggf. die Nichtzustimmung zum internationalen Vereinswechsel des Spielers mit. Diese Antwort wird vom DFB an den WDFV weitergeleitet.
- f) Geht innerhalb einer Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Antragstellung des DFB beim abgebenden Nationalverband, keine Antwort des abgebenden Nationalverbandes ein, kann der Spielerantrag von der Passabteilung bearbeitet werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Spieler auch sofort spielberechtigt wird. Dem Spieler wird unter Beachtung der Bestimmungen der Spielordnung des WDFV und des DFB eine vorläufige Spielberechtigung erteilt, die erst nach Ablauf eines Jahres endgültig wird, d. h. sie kann noch innerhalb eines Jahres auf Veranlassung des abgebenden Nationalverbandes zurückgezogen werden.
- g) Liegt der Internationale Freigabebeschein vor, wird dessen Ausstelldatum wie bisher als Abmeldedatum angesehen. Bestätigt der Nationalverband ein früheres Abmeldedatum, gilt dieses Datum als Abmeldedatum.

Nicht anerkannt werden Bestätigungen über Abmeldedaten, letztes Spiel, Freigaben usw., die vom abgebenden Verein selbst ausgestellt wurden. Diese Unterlagen können trotzdem mit beigelegt werden. Sie werden von uns über den DFB an den abgebenden Nationalverband weitergeleitet. Maßgeblich sind aber allein die Erklärungen des abgebenden Nationalverbandes.

- h) Auch bei internationalen Vereinswechseln sind die Wechselperioden zu beachten.
- i) Bei internationalen Vereinswechseln kann nach Abschluss des Freigabeverfahrens (maximal 30 Tage) eine Spielberechtigung erteilt werden, wenn dem Spielberechtigungsantrag eine amtliche Meldebescheinigung beigelegt wird, aus der hervorgeht, dass der Spieler mindestens seit 6 Monaten seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Diese Regelung gilt nur für Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

### **WICHTIG!!!**

Sollte sich herausstellen, dass bei der Beantragung der Spielberechtigung unwahre Angaben gemacht wurden, wird sofort die Spielberechtigung zurückgezogen und die Angelegenheit an den Verbandsfußballausschuss zur Einschaltung des zuständigen Rechtsorgans weitergeleitet. In jedem Verfahren drohen Punktabzug und Ordnungsgeld für den betroffenen Verein.

Da der Antrag stellende Verein für die Richtigkeit seiner Angaben haftet, empfehlen wir, einen Spieler erst nach Abschluss des Freigabeverfahrens einzusetzen.